

Der Landtag von Niederösterreich hat amin Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, beschlossen:

Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57“ ersetzt durch den Klammerausdruck: „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001“.
2. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:
„2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen“.
3. Dem § 6 Abs. 2 lit. c wird angefügt:
„bei einem im Wohnungseigentum stehenden Grundstück, Namen und Anschrift des bestellten Verwalters (§§19 ff Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006);“
4. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Fertigstellungsanzeige hat auch eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen zu enthalten“.
5. Im § 20 wird die Wortfolge „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71,“ ersetzt durch die Wortfolge: „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003 mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 und 3, “.

6. Im § 20 lit. b wird die Wortfolge „beeideten Sachverständigen“ ersetzt durch die Wortfolge: „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“.

7. Im § 20 lit. c wird im ersten Satz das Wort „Bezirksgericht“ ersetzt durch die Wortfolge: „mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-sachen betraute Landesgericht“.